Gemeindeerlass betreffend Wasserversorgung

Wasserversorgungsreglement (WVR)

vom 10. Dezember 2025

(Stand: 1. Januar 2027)

Inhalt

A. Allgemeine Bestimmungen ... 3
Art. 1. Zweck und Geltungsbereich ... 3
Art. 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt Adliswil ... 3
Art. 3. Versorgungsgebiet ... 3
Art. 4. Umfang der Versorgung ... 3
Art. 5. Strategische Wasserversorgungsplanung ... 4
Art. 6. Qualitätssicherung ... 4
Art. 7. Kundschaft ... 4
Art. 8. Grundeigentümerin/Grundeigentümer ... 4

B. Wasserversorgungsanlagen ... 4
Art. 9. Versorgungsanlagen ... 4
Art. 10. Leitungsnetz, Definitionen ... 5
Art. 11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt ... 5
Art. 12. Hydrantenanlagen ... 5
Art. 13. Öffentliche Brunnenanlagen ... 5
Art. 14. Beanspruchung von Privatgrund ... 6
Art. 15. Schutz der öffentlichen Leitungen ... 6

C. Hausanschlussleitung ... 6
Art. 16. Definition ... 6
Art. 17. Erstellung und Kosten ... 6
Art. 18. Technische Bedingungen ... 7
Art. 19. Erdung ... 7
Art. 20. Erwerb Durchleitungsrechte ... 7
Art. 21. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung ... 7
Art. 22. Unterhalt und Erneuerung ... 7
Art. 23. Nullverbrauch ... 7
Art. 24. Unbenutzte Hausanschlussleitungen ... 7

D. Haustechnikanlagen ... 8
Art. 25. Definition ... 8
Art. 26. Eigentumsverhältnisse ... 8
Art. 27. Haftung ... 8
Art. 28. Erstellung/Meldepflicht ... 8
Art. 29. Technische Vorschriften ... 8
Art. 30. Abnahme ... 8
Art. 31. Kontrolle ... 9
Art. 32. Unterhalt ... 9
Art. 33. Auswirkungen auf die Wasserversorgung ... 9
Art. 34. Wasserbehandlungsanlagen ... 9
Art. 35. Frostgefahr ... 9
Art. 36. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser ... 9

E. Wasserlieferung ... 9
Art. 37. Umfang und Garantie der Wasserlieferung ... 9
Art. 38. Einschränkung der Wasserabgabe ... 10
Art. 39. Anschlussgesuch ... 10
Art. 40. Haftung der Kundschaft ... 10
Art. 41. Meldepflicht ... 10
Art. 42. Wasserableitungsverbot ... 10
Art. 43. Unberechtigter Wasserbezug ... 10
Art. 44. Vorübergehender Wasserbezug ... 11
Art. 45. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses ... 11
Art. 46. Abnahmepflicht ... 11
Art. 47. Wasserabgabe für besondere Zwecke ... 11
Art. 48. Abnorme Spitzenbezüge ... 11

F. Wassermessung 11
Art. 49. Einbau 11
Art. 50. Haftung 12
Art. 51. Standort 12
Art. 52. Technische Vorschriften 12
Art. 53. Ablesung der Messeinrichtung 12
Art. 54. Messung 12
Art. 55. Störungen 12

G. Finanzierung der WVA 12
Art. 56. Eigenwirtschaftlichkeit 12
Art. 57. Kostendeckung 13
Art. 58. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen 13
Art. 59. Kostentragung Hausanschlussleitung 13
Art. 60. Bemessung der Anschlussgebühren 13
Art. 61. Ansätze der Anschlussgebühren 14
Art. 62. Bemessung der Benutzungsgebühr 15
Art. 63. Festsetzung der Benutzungsgebühren 15
Art. 64. Abgeltung von Sonderleistungen 15

H. Straf- und Schlussbestimmungen 15
Art. 65. Zuwiderhandlungen 15
Art. 66. Rechtsschutz 15
Art. 67. Rechtsetzungsbefugnisse 15
Art. 68. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts 15

Der Grosse Gemeinderat Adliswil, gestützt auf § 27 Abs. 5 des Wasserwirtschafts-gesetzes (WWG) vom 2. Juni 1991 und auf Art. 23 Abs. 2 Bst. e der Gemeindeordnung der Stadt Adliswil, erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Zweck und Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung Adliswil (WVA) und den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2. Zuständigkeit und Aufgaben der Stadt Adliswil

[1] Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, unabhängig von der Organisationsform des Versorgungsbetriebes.

[2] Die WVA ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Adliswil und wird als selbsttragender Betrieb geführt.

[3] Das Ressort Werkbetriebe ist verantwortlich für den operativen Vollzug des Wasserversorgungsreglements (WVR) und für die Einhaltung der geltenden Richtlinien zur Sicherstellung der Trinkwasserqualität. Die WVA übernimmt insbesondere die Planung, den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen der öffentlichen Trink- und Löschwasserversorgung.

[4] Der Stadtrat sorgt für die zweckmässige Aufsicht über Verwaltungsstellen, welche das Reglement für die Wasserversorgung umsetzen.

[5] Der Stadtrat kann für bestimmte Vollzugsaufgaben nachgeordnete Verwaltungseinheiten oder mit öffentlichen Aufgaben betraute externe Stellen als zuständig bezeichnen.

Art. 3. Versorgungsgebiet

Die WVA stellt die Wasserversorgung innerhalb des Gemeindegebiets der Stadt Adliswil sicher. Ausserhalb des Baugebiets (Bauzone) besteht keine Versorgungspflicht.

Art. 4. Umfang der Versorgung

[1] Die WVA liefert in ihrem Versorgungsgebiet und nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Trink-, Brauch- und Löschzwecke zu den Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

[2] Die WVA kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben. Ebenso kann die WVA Liegenschaften oder Teilgebiete auf dem Gemeindegebiet durch Nachbargemeinden oder private Versorgungsunternehmen beliefern lassen.

[3] Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVA darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5. Strategische Wasserversorgungsplanung

[1] Die WVA ist für die strategische Planung zuständig. Diese erfolgt nach den entsprechenden Empfehlungen von kantonalen Stellen, des Schweizerischerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) und weiteren relevanten Institutionen. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen) gemäss den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und des SVGW.

[2] Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.

[3] Die bestehenden Unterlagen werden periodisch überarbeitet.

Art. 6. Qualitätssicherung

Zur Sicherstellung der Selbstkontrolle unterhält die WVA ein angemessenes Qualitätssicherungssystem, das den Vorgaben des Bundes, des Kantons Zürich und dem SVGW entspricht.

Art. 7. Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
b. Baurechtsnehmerinnen/Baurechtsnehmer, die Eigentümerinnen/Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind
c. natürliche und juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen
d. Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter, Stockwerkeigentümerinnen/Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der WVA separat gemessen wird.

Art. 8. Grundeigentümerin/Grundeigentümer

Im Sinne dieses Reglements sind folgende Gruppen gemeint:

a. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft
b. Eigentümerinnen/Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVA mit Löschwasser versorgt wird
c. Eigentümerinnen/Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

B. Wasserversorgungsanlagen

Art. 9. Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Bauwerke, Leitungsnetz, Fernwirksystem usw.). Sie befinden sich im Eigentum der Stadt Adliswil.

Art. 10. Leitungsnetz, Definitionen

[1] Das Leitungsnetz umfasst die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen und Hausanschlussleitungen.

[2] Transportleitungen (Zubringerleitungen) sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.

[3] Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilfunktion innerhalb des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft.

[4] Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der WVA nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

[5] Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

[6] Hausanschlussleitungen verbinden ein Gebäude mit der Versorgungsleitung.

Art. 11. Erstellung, Betrieb und Unterhalt

[1] Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.

[2] Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVA oder deren Beauftragte/-r zuständig.

Art. 12. Hydrantenanlagen

[1] Die Stadt Adliswil hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Durch die Errichtung von Hydranten auf privaten Grundstücken entsteht keine Dienstbarkeit. Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Setzen der Hydranten und beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

[2] Die Bestimmung der Standorte von Hydranten erfolgt durch die WVA nach Rücksprache mit der Feuerwehr Adliswil. Die geltenden Vorgaben des Feuerwehrwesens, insbesondere die technischen Richtlinien der Gebäudeversicherung Zürich, sind zu berücksichtigen. Die Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer werden nach Möglichkeit beachtet.

[3] Hydranten, die der Löschwasserversorgung dienen, werden durch die WVA kontrolliert, gewartet und unterhalten.

[4] Die Hydrantenanlagen sind der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVA und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung. Die Feuerwehr hat - Stand der Technik - Rückflussverhinderer einzusetzen.

[5] Für die Benutzung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVA.

Art. 13. Öffentliche Brunnenanlagen

Der Betrieb der städtischen Brunnen sowie deren Leitungen und Quellfassungen untersteht der WVA. Die Unterhalts- und Erneuerungskosten gehen zu Lasten der Stadt Adliswil.

Art. 14. Beanspruchung von Privatgrund

[1] Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.

[2] Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.

[3] Die WVA ist nach Absprache mit den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.

[4] Der Zugang zu den Hydranten, Zubringer-, Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen muss durch die Kundschaft für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben. Der Zugang ist der Wasserversorgung, in der Regel gegen Vorankündigung, zu gewähren.

Art. 15. Schutz der öffentlichen Leitungen

[1] Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung der WVA freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen. Bei Zuwiderhandlungen gehen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.

[2] Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVA über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz während der Grabarbeiten zu sorgen.

[3] Die WVA verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und lässt diese regelmässig nachführen.

C. Hausanschlussleitung

Art. 16. Definition

[1] Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Hausanschlussleitungen für mehrere Grundstücke.

[2] Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Anschlussleitung.

Art. 17. Erstellung und Kosten

[1] Die Leitungsführung und die Art (Rohrdurchmesser, Leitungsmaterial, Anordnung von Schiebern und Wasserzählern, etc.) der Hausanschlussleitung werden durch die WVA bestimmt.

[2] Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der WVA oder deren Beauftragte erstellen lassen. Die Erstellungskosten (inklusive Vermessung und Einarbeitung ins Leitungsinformationssystem) gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

[3] Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostentragung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.

[4] Werden wegen nachträglich erstellter Bauten und Anlagen oder gepflanzter Bäume Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 18. Technische Bedingungen

[1] Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVA für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

[2] In jede Hausanschlussleitung sind zwei Absperrorgane einzubauen. Das erste Absperrorgan ist nach Möglichkeit in unmittelbarer Nähe der Versorgungsleitung und, sofern technisch und rechtlich zulässig, im öffentlichen Grund anzuordnen. Das zweite Absperrorgan ist unmittelbar nach dem Eintritt der Leitung in das Gebäude zu installieren.

Art. 19. Erdung

[1] Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benutzt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.

[2] Die WVA ist nicht für die Erdung verantwortlich.

Art. 20. Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden. Rechte und Pflichten müssen mit der WVA abgestimmt werden.

Art. 21. Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung, welche ausserhalb des Gebäudes gelegen sind (auch wenn sie auf Privatgrund liegen), und der Wasserzähler stehen im Eigentum der WVA. Alle übrigen Teile befinden sich im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 22. Unterhalt und Erneuerung

[1] Die Hausanschlussleitung wird ausschliesslich durch die WVA oder deren Beauftragte unterhalten und erneuert.

[2] Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVA unverzüglich mitzuteilen.

Art. 23. Nullverbrauch

[1] Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die regelmässige Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.

[2] Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVA die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 24.

[3] Überdimensionierte Leitungen, z.B. nach Umbauten und Minderverbrauch, müssen auf Verlangen der WVA neu dimensioniert werden (Wasserhygiene). Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 24. Unbenutzte Hausanschlussleitungen

[1] Unbenutzte Hausanschlussleitungen sind der WVA unverzüglich und unaufgefordert schriftlich zu melden.

[2] Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVA zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert. Bis dahin gilt Art. 23.

D. Haustechnikanlagen

Art. 25. Definition

[1] Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind verteilende, ortsfeste oder provisorische technische Einrichtungen innerhalb von Gebäuden, beginnend ab der Hausanschlussleitung bis zu den Entnahmestellen.

[2] Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage und bleibt im Eigentum der WVA. Die Erstellung der Wasserzählerbügel ist Sache der Haustechnik. Diese Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 26. Eigentumsverhältnisse

[1] Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

[2] Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer.

Art. 27. Haftung

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28. Erstellung/Meldepflicht

[1] Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.

[2] Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder eine kommunale Berechtigung der Stadt Adliswil besitzt.

[3] Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag (Installationsanzeige) der WVA melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.

[4] Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVA umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese eine Abnahme der fertigen Installation vornehmen kann.

[5] Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an der bestehenden Installation.

Art. 29. Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen vom SVGW verbindlich.

Art. 30. Abnahme

[1] Vor der Inbetriebnahme ist die WVA berechtigt, die Haustechnikanlagen abzunehmen. Die WVA übernimmt durch diese Abnahme keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder für installierte Apparate. Durch eine Abnahme der Haustechnikanlagen erwächst der WVA und ihren Beauftragten keine Haftpflicht.

[2] Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 31. Kontrolle

Den Organen der WVA ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ablesung der Zählerstände oder zum Ersatz des Wasserzählers ungehinderter Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnik-Anlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVA die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt sie dies, kann die WVA die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen oder ist berechtigt, die Trinkwasserzufuhr auf bestimmte Zeit zu unterbrechen.

Art. 32. Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33. Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben. Die WVA ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34. Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind. Es ist eine Installationsanzeige einzureichen.

Art. 35. Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen, zu entleeren oder entsprechend zu schützen. Alle Schäden gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36. Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

[1] Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVA schriftlich gemeldet werden.

[2] Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem Netz der öffentlichen WVA keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

[3] Zur Verrechnung des Abwassers muss der Wasserverbrauch mit einem Wasserzähler der WVA gemessen werden.

E. Wasserlieferung

Art. 37. Umfang und Garantie der Wasserlieferung

[1] Die WVA liefert im Regelfall (im Versorgungsgebiet) gemäss Art. 3 zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck.

[2] Die WVA ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z. B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38. Einschränkung der Wasserabgabe

[1] Die WVA kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:

a. im Falle höherer Gewalt
b. bei Betriebsstörungen
c. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen
d. bei Wasserknappheit
e. bei Brandfällen.

[2] Die WVA ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVA übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.

[3] Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft rechtzeitig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die WVA ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.

[4] Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an dieser angeschlossenen Einrichtung infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39. Anschlussgesuch

[1] Für jeden Neuanschluss ist bei der WVA ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und des zugehörigen Wassertarifs.

[2] Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des **SVGW** entsprechen, kann die WVA einen Hausanschluss verweigern

Art. 40. Haftung der Kundschaft

[1] Die Kundschaft haftet gegenüber der WVA für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt. Sie hat auch für Mieterinnen/Mieter, Pächterinnen/Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

[2] Für die einwandfreie Trinkwasserqualität in der Haustechnik ist die Kundschaft oder deren Vertreter verantwortlich und sie haftet vollumfänglich für allfällige Schäden oder Schadensansprüche.

Art. 41. Meldepflicht

Die Kundschaft ist verpflichtet, Handänderungen frühzeitig und schriftlich der WVA mitzuteilen.

Art. 42. Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVA Wasser dauernd an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43. Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVA ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44. Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug bedarf einer Bewilligung durch die WVA und erfolgt ausschliesslich über werkseigene Messeinrichtungen.

Art. 45. Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

[1] Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks, mit der schriftlichen Abmeldung der Kundschaft oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.

[2] Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVA mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren und Kosten.

Art. 46. Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der WVA zu beziehen, sofern sie nicht über bestehende Anlagen (eigene Quellen) verfügen, die einwandfreies Wasser liefern. Eine einwandfreie Wasserversorgung erfüllt folgende Kriterien:

a. die Wassernutzung ist konzessioniert,
b. falls nötig sind um die Wasserfassung Grundwasserschutzzonen ausgeschieden,
c. das Problem der Löschwasserversorgung ist gelöst,
d. die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik,
e. eine Wasserzählung für die Abwasserverrechnung ist installiert,
f. bei der Abgabe des Wassers an weitere Verbraucher werden die erhöhten Ansprüche des Lebensmittelgesetzes erfüllt.

Art. 47. Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVA. Die WVA ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen (Anschlussleistung etc.).

Art. 48. Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVA und der Kundschaft.

F. Wassermessung

Art. 49. Einbau

[1] Die Messeinrichtung wird von der WVA zur Verfügung gestellt und unterhalten. Die Kosten für Montage und Demontage der Messeinrichtung gehen zu Lasten der WVA.

[2] Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVA entscheidet über Ausnahmen.

[3] Die WVA entscheidet über die Art der Messeinrichtung.

[4] Die WVA kann für die Messung und Übertragung von Daten digitale Methoden verwenden.

Art. 50. Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51. Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVA festgelegt. Die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer nach Vorgaben der WVA ein Wasserzählerschacht erstellt. Die Zugänglichkeit des Wasserzählers für Ablesung und Unterhalt ist jederzeit sicherzustellen.

Art. 52. Technische Vorschriften

[1] Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.

[2] Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53. Ablesung der Messeinrichtung

[1] Die Ableseperioden werden von der WVA festgelegt. Die WVA liest die Messeinrichtungen selbst ab oder kann die Selbstablesung an die Kundschaft delegieren. Die Kundschaft hat innert der angegebenen Frist die Selbstablesung der WVA zu melden. Kommt er der Meldung nicht nach, liest die WVA den Zähler ab oder macht eine Einschätzung. Dafür kann eine Gebühr erhoben werden.

[2] Zusätzliche Ablesungen ausserhalb der ordentlichen Termine sind kostenpflichtig.

Art. 54. Messung

Die WVA revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten. Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVA ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümerinnen/Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im anderen Fall übernimmt die WVA die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55. Störungen

Störungen an der Messeinrichtung sind der WVA unverzüglich zu melden.

G. Finanzierung der WVA

Art. 56. Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVA hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

a. die Konzessionskosten,
b. die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur, einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen),
c. die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen,
d. die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 57. Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

a. die Erhebung von Anschlussgebühren,
b. die Erhebung von Benutzungsgebühren,
c. die Abgeltung betriebsfremder Leistungen,
d. die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 58. Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

[1] Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen trägt in der Regel die WVA.

[2] Die Kosten der neu zu erstellenden Versorgungsleitungen inkl. der Einrichtungen für den Löschschutz haben die von der Erschliessung profitierenden Grundeigentümerinnen/ Grundeigentümer zu tragen.

[3] Nach Fertigstellung der Versorgungsleitungen gehen diese unentgeltlich in den Besitz der WVA über.

Art. 59. Kostentragung Hausanschlussleitung

[1] Die Kosten der Hausanschlussleitung mit Absperrorganen und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümerinnen/Grundeigentümern zu tragen.

[2] Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitung gehen diese unentgeltlich in den Besitz der WVA über.

Art. 60. Bemessung der Anschlussgebühren

[1] Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Gebühr erhoben für:

a. Neubauten und / oder Erweiterungsbauten
b. Nutzungsänderung von Gebäuden, Flächen und / oder Anlagen
c. befristete Bauten (ab 3 Monaten), einschliesslich Container und / oder temporäre Verpflegungsbauten und dergleichen.

[2] Die Anschlussgebühr setzt sich zusammen aus:

a. **Anrechenbarer Geschossfläche (aGF) pro Quadratmeter:** Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des geltenden Baurechts. Die Flächen von Räumen für den dauernden Aufenthalt sind in die aGF mitzurechnen.
b. **Grundfläche (GF) pro Quadratmeter:** Die Berechnung erfolgt auf Grundlage des geltenden Baurechts für die Grundfläche von besonderen Gebäuden und unbebauten Anlagen.
c. **Bassin-Volumen pro Kubikmeter:** Die Gebühr richtet sich nach dem Volumen von privat benutzten Badeanlagen mit Wasseranschluss. Gewerbliche oder industrielle Becken werden nach Abs. 8 behandelt.

[3] Für befristete Bauten gemäss Abs. 1 beträgt die jährliche Anschlussgebühr 1/50 der regulären Anschlussgebühr. Verlängert sich die Dauer der Bauten nachträglich um insgesamt mehr als 50 Jahre, erfolgt keine zusätzliche Berechnung über die reguläre Anschlussgebühr hinaus. Die Berechnung der Anschlussgebühr erfolgt nach Abs. 2.

[4] Der Stadtrat kann Schwellenwerte für den Verzicht auf geringfügige Gebühren festlegen. Die Festlegung dieser Schwellenwerte erfolgt unter Berücksichtigung des Verwaltungs-aufwandes und der wirtschaftlichen Angemessenheit.

[5] Die Ansätze für die Berechnung der Anschlussgebühren werden in einer separaten Tabelle aufgelistet (Art. 61).

[6] Die Gebührenpflicht für den Anschluss beginnt mit der Erteilung der Baufreigabe.

[7] Für Betriebe mit besonders hohem Wasserverbrauch kann die WVA speziell erhöhte Anschlussgebühren erheben, die sich an den zusätzlich entstehenden Kosten für die Versorgung (Grenzkosten) orientieren.

[8] Bei Ausnahmefällen und besonderen Bauten (gewerblicher oder industrieller Art), die nicht von diesem Reglement behandelt wurden, ist die WVA für die Festlegung der Grundlage der Bemessung sowie die Ansätze zur Berechnung der Anschlussgebühr zuständig.

[9] Bei erhöhtem administrativen Aufwand (z.B. Ratenzahlungen, wiederholte Einzahlung von Fehlbeträgen, Rückzahlung oder Abrechnung) kann die WVA der Verursacherin/dem Verursacher die zusätzlich anfallenden Aufwendungen, nach der Gebührenordnung (GebO) der Stadt Adliswil, in Rechnung stellen.

[10] Bei Gewerbebauten mit einer Baumassenziffer wird der Flächenwert in anrechenbare Geschossfläche (aGF) umgerechnet. Der Stadtrat entscheidet über den Umrechnungsfaktor.

Art. 61. Ansätze der Anschlussgebühren

[1] Der Preisansatz wird gemäss dem Index der kantonalen Gebäudeversicherung auf den zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Anschlussgebühren aufgewertet. Gebührenbasis ist das Jahr 2025 (1190 %).

[2] Bei gemischten Gebäudekategorien werden die Flächen je nach Kategorie separat berechnet.

[3] Die Preisansätze für Anschlussgebühren betragen:

Gebäudekategorie	Preisansatz indexiert (exklusiv MwSt.)
Gebäude W: • Wohnbauten • Hotels • Heime • Räume für den dauernden Aufenthalt	61.60 CHF/m^2
Gebäude I: • Industriebauten • Gewerbebauten • Schulen • Büros • Restaurants • Läden • Besondere Gebäude	50.30 CHF/m^2
Plätze: • Bewässerte Sportplätze	40.95 CHF/m^2
Nutzungsänderung (Fläche)	11 CHF/m^2
Garage mit Wasseranschluss	880 CHF/Stk.
Bassin	23.80 CHF/m^3

Art. 62. Bemessung der Benutzungsgebühr

[1] Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus zwei Komponenten:

a. **Grundgebühr** basierend auf der Nennleistung des Wasserzählers. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 50 % der Benutzungsgebühr.

b. **Mengengebühr** aufgrund des Wasserverbrauchs in Kubikmetern. Der Gesamtertrag dieser Komponente beträgt rund 50 % der Benutzungsgebühr.

[2] Die Löschgebühr eines nicht angeschlossenen Gebäudes oder einer Anlage auf einem nicht angeschlossenen Grundstück wird jährlich erhoben, entsprechend der Tarifordnung zum WVR.

[3] Für provisorische Anschlüsse mit kurzzeitigem Wasserbezug, für Bauwasser und ähnlichem werden eine Zählergebühr und ein erhöhter Verbrauchspreis verrechnet, entsprechend der Tarifordnung zum WVR. Montage- und Demontagearbeiten werden nach Zeitaufwand verrechnet.

Art. 63. Festsetzung der Benutzungsgebühren

Die jeweils aktuellen Benutzungsgebühren werden in einem separaten Beiblatt (Tarifordnung zum WVR) als Anhang zu den Ausführungsbestimmungen aufgeführt. Dem Stadtrat obliegt die periodische Anpassung.

Art. 64. Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, ausserordentliche Zählerablesung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind nach Zeitaufwand abzugelten.

H. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 65. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden in Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen verfolgt.

Art. 66. Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, dem Wasserwirtschaftsgesetz sowie dem Planungs- und Baugesetz.

Art. 67. Rechtsetzungsbefugnisse

[1] Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zum vorliegenden Reglement und regelt insbesondere

a. die Rechte und Pflichten der Grundeigentümerinnen und -eigentümer sowie Inhaberinnen/Inhaber von Gebäuden und Anlagen sowie der Stadt zur dauerhaften Sicherung einer technisch einwandfreien Wasserversorgung,

b. die Gebührentarife, soweit sie nicht in diesem Reglement geregelt sind.

[2] Die Beschlüsse und Erlasse sind öffentlich bekanntzumachen.

Art. 68. Inkrafttreten und Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

[2] Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das bisherige Reglement über die Wasserversorgung, aufgehoben.